



Feuerbrand (*Erwinia amylovora*)

Bütigen wurde neu in den Perimeter mit «geringer Prävalenz» eingestuft.

Seit dem 1. Januar 2020 gilt das neue Pflanzengesundheitsrecht. Darin wird der Feuerbrand anders geregelt als bisher. Feuerbrand wechselt vom Status Quarantäneorganismus zum Status "geregelter Nicht-Quarantäneorganismus". Dieser Wechsel bedeutet, dass für Feuerbrand ausserhalb "Gebieten mit geringer Prävalenz" keine Melde- und Bekämpfungspflicht mehr besteht.

Der kantonale Pflanzenschutzdienst Bern hat, nach Genehmigung des Bundesamtes für Landwirtschaft, Gebiete mit geringer Prävalenz ausgeschieden, in denen die Häufigkeit des Auftretens von Feuerbrand auf Wirtspflanzen geringgehalten werden soll.

Was bedeutet dies für Sie als Besitzerin und Besitzer von Feuerbrand-Wirtspflanzen?

In Gebieten mit geringer Prävalenz sind Sie als Besitzerin und Besitzer von Feuerbrand-Wirtspflanzen verpflichtet, Ihre Pflanzen selber zu kontrollieren (Eigenverantwortung). Das bedeutet konkret, Sie sind

- verpflichtet, jährlich - vorzugsweise im Frühsommer - die eigenen Wirtspflanzen zu kontrollieren, vor allem Apfel, Birnen, Quitten, Weissdorn, Feuerdorn, Feuerbusch, Vogelbeere, Mehlbeere, Felsenbirne, Cotoneaster Bodenbedecker.
- verpflichtet, verdächtige und befallene Pflanzen der Gemeinde zu melden.
- verpflichtet, mit Feuerbrand befallene Pflanzen oder Pflanzenteile zu entfernen (Rückriss oder Rückschnitt, Roden ist nicht mehr Pflicht, aber empfohlen) und sachgerecht zu entsorgen.

Weitere Informationen erhalten Sie unter: www.be.ch/Feuerbrand

Bütigen, im Mai 2022